

Wichtige Hinweise zur Grundsteuerreform

Die Steuerpflichtigen erhalten insgesamt drei Bescheide.

Die Berechnung in jedem Bescheid baut jeweils auf der Berechnung des vorherigen Bescheids auf. Die ersten beiden Bescheide (**Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge** sowie **Bescheid über den Grundsteuermessbetrag**) werden durch das zuständige Lagefinanzamt verschickt, sobald Ihre Grundsteuererklärung bearbeitet wurde. Diese Bescheide liegen Ihnen bereits vor.

Den dritten Bescheid (**Grundsteuerbescheid**) verschickt die örtliche Gemeinde, sobald sie Ihren Hebesatz festgelegt hat. Grundlage für den Grundsteuerbescheid der Gemeinde sind die Berechnungsgrundlagen des Finanzamtes. **Diese sind für die Gemeinden bindend.**

Die neu festgesetzten Hebesätze für Grundsteuer A und B betragen in der Gemeinde Schwarzenbach 180 v.H.

Sollten Sie Fragen bezüglich der ersten beiden Bescheide haben, müssen Sie mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen. **Werden Berichtigungen vom Finanzamt anerkannt, erfolgt eine Anpassung der Grundlagenbescheide durch das Finanzamt**

Erst wenn eine Neufeststellung des Grundlagenbescheids durch das Finanzamt erfolgt ist, kann die Gemeinde einen neuen Grundsteuerbescheid erlassen.

Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde führt nicht dazu, dass die Berechnungsgrundlagen des Finanzamtes geändert werden oder die Grundsteuer reduziert wird, hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. **Ein Widerspruch führt nicht automatisch zu einer aufschiebenden Wirkung, die Beträge müssen somit bezahlt werden.**

Bei grundsätzlichen Fragen bezüglich der Grundsteuerreform wenden Sie sich bitte an die **Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.**

Bitte vergessen Sie nicht, eventuell bestehende Daueraufträge entsprechend bei Ihrer Bank abzuändern.

Bitte bewahren Sie den Grundsteuerbescheid der Stadt/Gemeinde auf. Der Bescheid gilt auch für die zukünftigen Jahre bis zu einer möglichen Änderung.